

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 431.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. April 1881,

die Ausübung der Fischerei betreffend.

Zu unserer Bekanntmachung vom 5. November 1878, die Ausübung der Fischerei betreffend (Gesetzl. Bd. XVIII S. 301), wird hierdurch bemerkt, daß die in § 13 über die Weite der Oeffnungen der Fanggeräte (von Knoten zu Knoten) enthaltenen Bestimmungen, welche mit dem 1. April d. J. in Kraft getreten sind, auf die sichte Weite der Oeffnungen sich beziehen und auch auf Fangvorrichtungen aus Holz (Lattensänge, Schwädriche) Anwendung leiden.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Bestimmung in § 1 Ziff. 2 der erwähnten Bekanntmachung „von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen“ auf das Ende der Schwanzstosse (nicht des Rückgrates) zu beziehen und daß in dem der Bekanntmachung angefügten Verzeichnisse sub \odot die Bezeichnung *Aspius vorax* in *Aspius rapax* zu berichtigen ist.

Gera, am 28. April 1881.

Fürstlich Neuß-*H.* Ministerium.

Dr. G. v. Bentwig.

Dr. Winter.